

## Landtagswahl am 15. Mai 2022

### Änderung der Anzahl von Unterstützungsunterschriften bei Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der zurzeit gültigen Fassung müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber\*innen nach § 17 a Absatz 1 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf dieses Erfordernis wurde in der Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, bekanntgemacht im Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 44 vom 6. November 2021, hingewiesen.

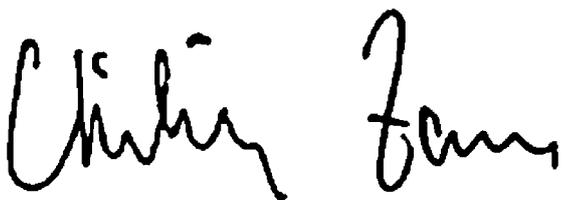
Nach § 1 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Durchführung der Landtagswahl 2022, in Kraft getreten am 16. Februar 2022, wird die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften bei Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 auf 50 reduziert.

Für die oben genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber\*innen sind somit in den Wahlkreisen 41 – Düsseldorf I, 42 – Düsseldorf II, 43 – Düsseldorf III und 44 – Düsseldorf IV, nur noch jeweils 50 Unterstützungsunterschriften zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 erforderlich.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Landtagswahl 2022 tritt dieses am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 2022

Der Kreiswahlleiter  
Christian Zaum

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Zaum', written in a cursive style.

Beigeordneter